jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/5/5 9Os115/69, 13Os60/77 (13Os61/77), 9Os130/81, 9Os24/85, 12Os171/86, 15Os147/87, 11Os5

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1970

Norm

StPO §281 Z1a

Rechtssatz

Die nicht gehörige Wahrung der Interessen des Angeklagten durch den gewählten Verteidiger erfüllt diesen Nichtigkeitsgrund nicht.

Entscheidungstexte

- 9 Os 115/69
  Entscheidungstext OGH 05.05.1970 9 Os 115/69
- 13 Os 60/77
  Entscheidungstext OGH 22.04.1977 13 Os 60/77
  Ähnlich; Beisatz: Art der Gestaltung und Umfang der Kontakte zwischen Verteidiger und Angeklagten vor Beginn der Hauptverhandlung vermögen keinen Nichtigkeitsgrund abzugeben. (T1)
- 9 Os 130/81
  Entscheidungstext OGH 01.09.1981 9 Os 130/81
- 9 Os 24/85
  Entscheidungstext OGH 17.04.1985 9 Os 24/85
  Beisatz: Keine gesetzmäßige Darstellung dieses Nichtigkeitsgrundes. (T2)
- 12 Os 171/86
  Entscheidungstext OGH 09.04.1987 12 Os 171/86
  Beisatz: Hier: Durch den (gemäß § 41 Abs 2 StPO) beigegebenen Verteidiger; § 281 Abs 1 Z 1a StPO stellt lediglich auf die formelle Ausübung der Verteidigerfunktion ab. (T3)
- 15 Os 147/87
  Entscheidungstext OGH 20.10.1987 15 Os 147/87
  Vgl auch; Beisatz: Das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Angeklagten und seinem (von Amts wegen beigegebenen) Verteidiger gehört nicht zu den begrifflichen (oder sonst gesetzlich vorausgesetzten) Erfordernissen einer verfahrensrechtlichen "Vertretung" im Sinn des § 281 Abs 1 Z 1a StPO. (T4)
- 11 Os 50/93
  Entscheidungstext OGH 04.05.1993 11 Os 50/93
  Vgl auch
- 13 Os 101/08i
  Entscheidungstext OGH 27.08.2008 13 Os 101/08i
  Auch; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Eine (hier: angeblich mangels Kooperationsbereitschaft des Angeklagten) nicht gelungene „gehörige" Vorbereitung des Verteidigers auf die Hauptverhandlung ist einer unter Nichtigkeitssanktion stehenden fehlenden Verteidigung nicht gleichzusetzen und damit einer Anfechtung aus Z 1a entzogen. (T5)
- 14 Os 158/13m
  Entscheidungstext OGH 05.11.2013 14 Os 158/13m
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Dass dem Beschwerdeführer durch falsches oder fehlerhaftes Verhalten des Verteidigers, das eine konkrete und wirksame Verteidigung, wie sie mit Blick auf Art 6 Abs 3 lit c MRK erforderlich wäre, nicht mehr gewährleistet, konkrete Nachteile entstanden wären, wurde nicht behauptet. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0099261

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at